

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 47

24. November

2008

Aufforderung

**zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die am 18. Januar 2009 stattfindende Wahl
zum Hessischen Landtag in den Wahlkreisen**

32 - Main-Taunus I Bad Soden am Taunus, Eppstein, Eschborn, Kelkheim
(Taunus), Liederbach am Taunus, Schwalbach am Taunus
und Sulzbach (Taunus)

33 - Main-Taunus II Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Hochheim am Main,
Hofheim am Taunus und Kriftel

Der Hessische Landtag hat sich in Anwendung von Artikel 80 der Hessischen Verfassung (HV) durch Beschluss am 19. November 2008 selbst aufgelöst. Nach Artikel 81 HV muss die Neuwahl binnen 60 Tagen stattfinden. Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2006 (GVBl. I S. 110, ber. S. 439) den **18. Januar 2009** zum Wahltag für die Wahl zum 18. Hessischen Landtag bestimmt.

Gem. § 53 Abs. 2 LWG gelten für Wahlen aufgrund einer Auflösung des Landtags abgekürzte Fristen für die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen.

1. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Gemäß § 27 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2006 (GVBl. 2007 I S. 26), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl auf. Die Kreiswahlvorschläge müssen spätestens bis zum

Montag, den 15. Dezember 2008, 18.00 Uhr,

bei mir unter folgender Anschrift schriftlich eingereicht werden:

**Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 32 und 33 (Kreishaus, Zimmer 1.088),
Am Kreishaus 1 - 5, 65719 Hofheim a. Ts.**

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen.

2. Wahlvorschlagsrecht

Gem. § 18 Abs. 1 LWG (GVBl. I S. 110) können Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 LWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

Als Bewerberin / als Bewerber und als Ersatzbewerberin / als Ersatzbewerber kann nur aufgestellt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWG) und in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Zu der Versammlung sind die Mitglieder oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung entsprechende Zahl von Vertretern einzuladen. Die Mitglieder oder Vertreter, die die Bewerberinnen / die Bewerber und die Ersatzbewerberinnen / die Ersatzbewerber wählen, müssen nicht selbst zum Landtag wahlberechtigt sein; ihre Stimmberechtigung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten, und den Bewerberinnen / den Bewerbern und den Ersatzbewerberinnen / den Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Auf die §§ 19 und 22 LWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin / als Bewerber oder Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich gem. § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen / die Bewerber und Ersatzbewerberinnen / die Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

4. Vertrauenspersonen gem. § 19 Abs. 4 LWG

In jedem Kreiswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerberin / Bewerber und Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. **Sie werden von der Versammlung benannt**, die den Kreiswahlvorschlag aufstellt. Die Nominierungsversammlung kann auch Vorsorge für den Fall treffen, dass die Vertrauensperson oder deren Vertretung stirbt oder abberufen werden muss, und Ersatz-Vertrauenspersonen bestellen.

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur LWO eingereicht werden und muss enthalten (siehe § 28 LWO):

- a) Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers und der Ersatzbewerberin / des Ersatzbewerbers
- b) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort
- c) Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters

Eine Bewerberin / ein Bewerber und eine Ersatzbewerberin / ein Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin / als Bewerber und als Ersatzbewerberin / als Ersatzbewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Gem. § 19 Abs. 3 LWG müssen Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden, müssen außerdem von **mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 zur LWO in der in § 28 Abs. 2 LWO festgelegten Form zu erbringen. Diese Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers und der Ersatzbewerberin / des Ersatzbewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen ist deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers und der Ersatzbewerberin / des Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Magistrat/Gemeindevorstand) beizufügen, dass er / sie im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 7 zur LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers und der Ersatzbewerberin / des Ersatzbewerbers durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers und der Ersatzbewerberin / des Ersatzbewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zur LWO, dass sie / er ihrer / seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre / seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin / als Bewerber und als Ersatzbewerberin / als Ersatzbewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Magistrat/Gemeindevorstand) nach dem Muster der Anlage 9 zur LWO, dass die Bewerberin / der Bewerber und die Ersatzbewerberin / der Ersatzbewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Muster der Anlage 10 zur LWO), in der die Bewerberin / der Bewerber und die Ersatzbewerberin / der Ersatzbewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 22 Abs. 6 S. 3 LWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen / der Unterzeichner (Muster der Anlage 6 zur LWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

6. Internet-Angebot

Informationen des Landeswahlleiters zur Landtagswahl einschließlich der für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Formblätter der Muster zur LWO sind unter der Internet-Adresse **www.wahlen.hessen.de** verfügbar.

65719 Hofheim am Taunus, den 24.11.2008

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 32 und 33
gez.:

Klaus Kircher